

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Unter Aufhebung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin zum Schutz gegen die Geflügelpest – Einrichtung eines Sperrbezirkes und Änderung des Beobachtungsgebietes – vom 25.11.2016, Az: Ord C AV/2016 - 4

ergeht Folgendes:

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin zum Schutz gegen die Geflügelpest – Einrichtung eines zweiten Sperrbezirkes und Änderung des Beobachtungsgebietes –

vom 01.12.2016,
Az.: Ord C AV/2016 – 5
Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Tel.: 9029 - 18402

Aufgrund

- des §24, § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 38 Abs. 11 sowie §§ 6 und 7 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), (TierGesG) und
- des §18, des § 21 Abs. 2 sowie der §§ 55 und 56 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)

werden nachfolgende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt.

Es wird bekannt gemacht, dass der **Ausbruch der Geflügelpest** im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, am 18.11.2016 bei einem wildlebenden Vogel (Schwan) - Fundort: Wasserstraße des Landwehrkanals in Höhe von Kilometer 7 unter der Baerwaldbrücke - amtlich festgestellt wurde. Am 22.11.2016 wurde bei weiteren vier wildlebenden Vögeln hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N8 amtlich festgestellt. Am 25.11.2016 wurde bei einem sechsten tot aus dem Landwehrkanal (Höhe Anhalter Steg) geborgenen Schwan hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Subtyp H5N8 amtlich festgestellt. Der durch das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin am 18.11.2016 festgelegte Sperrbezirk dehnt sich auf Gebiete des Bezirks Charlottenburg-Wilmersdorf aus.

Am 01.12.2016 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem wildlebenden Vogel durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin amtlich festgestellt. Auch der durch das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin heutigen Tag festgelegte Sperrbezirk dehnt sich auf Gebiete des Bezirkes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin aus, so dass die Bildung eines weiteren Sperrbezirkes in unserem Bezirk angeordnet werden muss.

I. Restriktionsgebiete

Es wird angeordnet:

I.1 Es wird ein zweiter **Sperrbezirk** gebildet.

Zum Sperrbezirk wird hiermit folgendes Gebiet erklärt:

Der Grunewaldsee sowie ein 100m breiter Uferstreifen um den See.

I.2 Der am 25.11.2016 festgelegte Sperrbezirk bleibt erhalten und umfasst nach wie vor das Gebiet, welches

- **im Süden und Osten durch die Bezirksgrenze zum Bezirk Tempelhof - Schöneberg,**
- **im Norden und Osten durch die Bezirksgrenze zum Bezirk Mitte sowie**
- **im Westen durch folgende Straßenzüge: Bahnhof Zoologischer Garten, Joachimsthaler Straße, Bundesallee bis zum S-Bahnhof Bundesplatz an der Bezirksgrenze**

umschlossen wird.

I.3 **Das Beobachtungsgebiet umfasst die übrige Bezirksfläche im Bezirk Charlottenburg – Wilmersdorf, die nicht zum den Sperrbezirken nach Ziffer I.1 und Ziffer I.2 gehört.**

Für die Sperrbezirke nach Ziffer I.1 und Ziffer I.2 gilt Folgendes:

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Es wird hierzu auf die Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Charlottenburg- Wilmersdorf von Berlin vom 18.11.2016 (generelle Aufstallpflicht Az: Ord C AV/2016 - 2) verwiesen.

2. Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks

a. ist das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel durch den Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

- aa) regelmäßig klinisch und,
- bb) soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch zu untersuchen, was vom Tierhalter zu dulden ist,

b. dürfen gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,

c. dürfen

- aa) frisches Fleisch,
- bb) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
- cc) Fleischerzeugnisse,
- dd) Fleischzubereitungen,

das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden,

d. dürfen tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand nicht verbracht werden,

e. hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,

f. dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,

g. darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden,

h. darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

3. Es ist sicherzustellen, dass im Sperrbezirk gehaltene Hunde und Katzen dort nicht frei umherlaufen.

4. Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen des Bezirksamtes. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

5. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin bringt an den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk" gut sichtbar an.

Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer I.3 entsprechend.

Für das Beobachtungsgebiet nach Ziffer I.3 gilt Folgendes:

1. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung im Sinne von § 13 Geflügelpestverordnung zu halten. Es wird hierzu auch auf die Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin vom 18.11.2016 (Az: Ord C AV/2016 – 2) (Aufstallungspflicht für alle Geflügelhaltungen) verwiesen.

2. Für die Dauer von

a. 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden und in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden.

b. 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung von Wildvogelbeständen freigelassen werden und darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

3. Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin bringt an den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet (Außengrenze) Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar an.

II.

Diese Anordnung gilt gemäß § 18 der Geflügelpestverordnung i. V. m. § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102) in der jeweils geltenden Fassung (VwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des VwVfG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

III.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, der als Betroffener in Betracht kommt, montags bis freitags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr im Dienstgebäude des Fachbereiches Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Dillenburger Str. 57 in 14199 Berlin eingesehen werden.

IV.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung (VwGO) angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin vom 25.11.2016 (Az: Ord C AV/2016 – 4) wird durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

Hinweise

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Die vorliegende tierseuchenrechtliche Anordnung bleibt so lange wirksam, bis sie gemäß § 44 der Geflügelpestverordnung aufgehoben oder durch eine noch zu erlassende tierseuchenrechtliche Anordnung ersetzt wird.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin sofort zu melden.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Frau Dr. Pfisterer Tel: 9029 -18402 und Frau Dr. Erdmann Tel. 9029-18401, E-Mail: vetleb@charlottenburg-wilmersdorf.de

gez. Dr. Pfisterer
Stellv. Amtstierärztin